

Preisbedingungen – Aitrach

§ 1 Wärmeentgeltsystem

Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt) und verbrauchsunabhängigen Entgelten (Grundentgelt und Messentgelt) zusammen.

§ 2 Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Grundentgelt und Messentgelt ermittelt.
2. Grundentgelt, Arbeitsentgelt und Messentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z.B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom FernwärmeverSORGUNGSunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen.
3. Das Grundentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3 Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte

1. Das FernwärmeverSORGUNGSunternehmen ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen, insbesondere EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, BEHG, EnSiG und sonstigen Gasumlagen,
 - c) Gestaltungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben), die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
2. Die Anpassungsrechte der Ziff. 1 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - c) bei Vertragsschluss nicht bereits bekannt oder vorhersehbar war, und
 - d) nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklauseln nach § 4 mit noch angemessenem Spielraum zu der Entwicklung der tatsächlichen Kosten erfasst wird.
3. Änderungen der Preise nach den Ziff. 1 - 2 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung wirksam.
4. Anpassungen der Preise nach Ziff. 1 - 2 können frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestaltungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden.
5. Das FernwärmeverSORGUNGSunternehmen ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, die Preisgleitklausel des § 4 zur Sicherstellung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV anzupassen oder zu ergänzen, wenn
 - a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird,

- b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des FernwärmeverSORGUNGSunternehmens wesentlich genauer abbildet,
- c) sich die Kostenverhältnisse, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, wesentlich verändert haben, insbesondere wenn
 - eine Gestehungskostenart sich wesentlich geändert hat, weggefallen oder hinzugekommen ist,
 - das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander sich wesentlich geändert hat,
 - die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich geändert hat oder
 - sich der Umwandlungsfaktor aufgrund einer Veränderung der Umwandlungs- oder Verteilungsverluste wesentlich geändert hat
- d) oder sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich geändert haben.

Die Anpassung oder Ergänzung wird frühestens nach Zugang einer Änderungsmeldung in Textform wirksam. § 4 Abs. 1, 2 und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

6. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“) (z.B. 2015 = 100 durch 2020 = 100), so sind die Basiswerte (z.B. P_0 , IG_0 , L_0) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten umbasierten Indexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt, bleibt das Recht zur Anpassung nach Ziff. 12 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 4 Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung der Erdgaskosten (EG/EG_0), zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Pelletkosten (P/P_0) (Kostenelemente) und zu 45 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM_0) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * \left(0,1 + 0,25 * \frac{EG}{EG_0} + 0,2 * \frac{P}{P_0} + 0,45 * \frac{WM}{WM_0} \right)$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.

AP_0 = der für den Kunden ab 01.01.2026 gültige Basis-Arbeitspreis von 10,63 ct/kWh (netto).

EG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis

(GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), 6-Steller“, „Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe“, (Positionscode „GP19-352222“) ermittelt.

Abrufbar unter www.genesis.destatis.de, im Feld „Was suchen Sie?“ Tabellencode „61241-0004“ eingeben und suchen, links in der Kopfzeile der Tabelle "Anpassen" anklicken, die Auswahloption in dem Feld „Vorspalte“ „Anderes Merkmal auswählen“ anklicken und in der Dropdown-Liste „GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte“ auswählen und „Anwenden“ klicken. Anschließend die Dropdown-Liste in dem Feld „Vorspalte“ „Merkmal: GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte“ auswählen, den Auswahlkasten links neben „Code“, „Alles abwählen“ klicken und in dem Eingabefeld nach dem Positionscode „GP19-352222“ suchen, den gewünschten Index auswählen, „Anwenden“ anklicken und in der Liste nach den jeweiligen Werten suchen. Gegebenenfalls ist der Zeitraum mithilfe des Feldes „Kopfzeile“ und Auswahl der gewünschten Jahre in der Dropdown-Liste „Merkmal: Jahr“ anzupassen und anzuwenden.

E_{G_0} = der Basiswert des Erdgasindex für den Referenzzeitraum Oktober 2024 bis September 2025 von 186,96 (2021 = 100).

P = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Pelletindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), 6-Steller“, „Pellets, Briketts o.ä. Formen a. Sägespänen gepresst“, (Positionscode „GP19-162915“) ermittelt.

Abrufbar unter www.genesis.destatis.de, im Feld „Was suchen Sie?“ Tabellencode „61241-0004“ eingeben und suchen, links in der Kopfzeile der Tabelle "Anpassen" anklicken, die Auswahloption in dem Feld „Vorspalte“ „Anderes Merkmal auswählen“ anklicken und in der Dropdown-Liste „GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte“ auswählen und „Anwenden“ klicken. Anschließend die Dropdown-Liste in dem Feld „Vorspalte“ „Merkmal: GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte“ auswählen, den Auswahlkasten links neben „Code“, „Alles abwählen“ klicken und in dem Eingabefeld nach dem Positionscode „GP19-162915“ suchen, den gewünschten Index auswählen, „Anwenden“ anklicken und in der Liste nach den jeweiligen Werten suchen. Gegebenenfalls ist der Zeitraum mithilfe des Feldes „Kopfzeile“ und Auswahl der gewünschten Jahre in der Dropdown-Liste „Merkmal: Jahr“ anzupassen und anzuwenden.

P_0 = der Basiswert des Pelletindex für den Referenzzeitraum Oktober 2024 bis September 2025 von 137,44 (2021 = 100).

WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmeindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, „Verbraucherpreisindex: Verwendung zw. d. Individualkonsums, Sonderpositionen“, „Wärmeindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.)“, (Positionscode „CC13-77“) ermittelt.

Abrufbar unter www.genesis.destatis.de, im Feld „Was suchen Sie?“ Tabellencode „61111-0006“ eingeben und suchen, links in der Kopfzeile der Tabelle "Anpassen" anklicken, die Auswahloption in dem Feld „Vorspalte“ „Anderes Merkmal auswählen“ anklicken und in der Dropdown-Liste „Verwendung zw.d. Individualkonsums,Sonderpositionen“ auswählen und „Anwenden“ klicken. Anschließend die Dropdown-Liste in dem Feld „Vorspalte“ „Merkmal: Verwendung zw.d. Individualkonsums,Sonderpositionen“ auswählen, den Auswahlkasten links neben „Code“, „Alles abwählen“ klicken und in dem Eingabefeld nach dem Positionscode „CC13-77“ suchen, den gewünschten Index auswählen, „Anwenden“ anklicken und in der Liste nach den jeweiligen Werten suchen.

Gegebenenfalls ist der Zeitraum mithilfe des Feldes „Kopfzeile“ und Auswahl der gewünschten Jahre in der Dropdown-Liste „Merkmal: Jahr“ anzupassen und anzuwenden.

WM₀ = der Basiswert des Wärmepreisindex für den Referenzzeitraum Oktober 2024 bis September 2025 von 167,18 (2020 = 100).

2. Der Leistungspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 70 % (Fixanteil) zu 15 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG₀) und zu 15 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) nach der Formel:

$$LP = LP_0 * \left(0,7 + 0,15 * \frac{IG}{IG_0} + 0,15 * \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin sind:

LP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Leistungspreis.

LP₀ = der für den Kunden ab dem 01.01.2026 gültige Basis-Leistungspreis von 92,01 €/kW/a.

IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, „Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), Sonderpositionen“, „Investitionsgüter“, (Positionscode „GP-X008“) ermittelt.

Abrufbar unter www.genesis.destatis.de, im Feld „Was suchen Sie?“ Tabellencode „61241-0004“ eingeben und suchen, links in der Kopfzeile der Tabelle "Anpassen" anklicken, die Auswahloption in dem Feld „Vorspalte“ „Anderes Merkmal auswählen“ anklicken und in der Dropdown-Liste „GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ auswählen und „Anwenden“ klicken. Anschließend die Dropdown-Liste in dem Feld „Vorspalte“ „Merkmal: GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ auswählen, den Auswahlkasten links neben „Code“, „Alles abwählen“ klicken und in dem Eingabefeld nach dem Positionscode „GP-X008“ suchen, den gewünschten Index auswählen, „Anwenden“ anklicken und in der Liste nach den jeweiligen Werten suchen. Gegebenenfalls ist der Zeitraum mithilfe des Feldes „Kopfzeile“ und Auswahl der gewünschten Jahre in der Dropdown-Liste „Merkmal: Jahr“ anzupassen und anzuwenden.

IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2024 bis September 2025 von 117,37 (2021 = 100).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, „Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Index d.tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl.“ „Energieversorgung“ (Positionscode „WZ08-D“) ermittelt.

Abrufbar unter „www-genesis.destatis.de“, im Feld „Was suchen Sie?“ Tabellencode „62231-0001“ eingeben und suchen, links in der Kopfzeile der Tabelle "Anpassen" anklicken, die Dropdown-Liste in dem Feld „Vorspalte“ „Merkmal: WZ2008 (ausgewählte Positionen)“ auswählen, den Auswahlkasten links neben „Code“, „Alles abwählen“ klicken und in dem Eingabefeld nach dem Positionscode „WZ08-D“ suchen, den gewünschten Index auswählen, „Anwenden“ anklicken. In dem Feld „Kopfzeile“ alle „Inhalte“ außer „Inhalt (Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl. (2020=100)“ durch Anklicken der „Augensymbole“ ausblenden und in der Liste nach den jeweiligen

Werten suchen. Gegebenenfalls ist der Zeitraum mithilfe des Feldes „Vorspalte“, „Merkmal: Jahr“ anzupassen und anzuwenden.

L_0 = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Oktober 2024 bis September 2025 von 116,63 (2020 = 100).

3. Der Messpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 70 % (Fixanteil) zu 15 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG_0) und zu 15 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) nach der Formel:

$$MP = MP_0 * \left(0,7 + 0,15 * \frac{IG}{IG_0} + 0,15 * \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin sind:

MP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Messpreis

MP_0 = der für den Kunden ab dem 01.01.2026 gültige Basis-Messpreis von 92,64 € pro Jahr.

IG , IG_0 , L und L_0 entsprechen den oben genannten Indizes.

4. Der Arbeitspreis AP, der Leistungspreis LP und der Messpreis MP werden jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 angepasst.
5. Die Indexziffern EG, P, WM, IG und L im Arbeits-, Leistungs- und Messpreis werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 1. Januar des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober - Dezember des Vorvorjahres (x-2) und Januar - September des Vorjahres (x-1).
6. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.
7. Die Änderung der Preise durch Anwendung der Preisgleitformeln bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

§ 5 Umsatzsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.